



MERKBLATT

zur Mitgliedschaft und Entrichtung der Beiträge im VTB Chemnitz e.V.

Liebe Sportfreunde, liebe Sportfreundinnen,

die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht sind in der Satzung des VTB Chemnitz e.V., zuletzt geändert durch den Beschluss der Vertreterversammlung am 24. Februar 2012, geregelt.

Eintritt

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt am Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird. Ab diesem Monat ist der Beitrag zu zahlen. Das neue Mitglied hat ferner eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren, die von Abteilung zu Abteilung unterschiedlich sein können, geben Geschäftsführer und die Geschäftsstelle, Abteilungsleiter und Vorstand Auskunft.

Lastschriftverfahren

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt laut Satzung im Lastschriftverfahren. Die Satzung verpflichtet jedes Mitglied, eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen, von der der Vorstand, respektive Schatzmeister(in), natürlich sehr sorgfältigen Gebrauch machen werden. **Die Beiträge werden viertel-jährlich im Voraus bis 31.01., 30.04., 31.07., 31.10. des laufenden Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen.** Für ausreichende Deckung des Kontos zu diesen Terminen ist bitte Sorge zu tragen.

Bekommen angemeldete Kinder Leistungen aus dem „Bildungspaket“ und werden diese direkt vom Jobcenter an den Verein überwiesen, werden die Beiträge zu den genannten Lastschriftterminen trotzdem komplett abgebucht. Die bei uns eingegangenen Zuschüsse sind im Verein abzuholen bzw. werden nach vorheriger Absprache überwiesen. **Sie werden nicht verrechnet!**

Ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Beitrag ist eine Mitgliedschaft im Verein leider nicht möglich.

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird zugleich mit dem ersten Einzug des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift eingezogen.

Austritt

Eine Mindestmitgliedsdauer gibt es nicht, jedoch sind die möglichen Termine des Austritts aus dem Verein zu beachten. Der Austritt ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Letzten eines Kalendervierteljahres (Quartalsende) möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung muss rechtzeitig, d. h. vor Beginn der 6-Wochen-Frist im Verein vorliegen.

Wer binnen 6 Monaten nach Wirksamwerden des Austritts wieder in den Verein eintritt, wird von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit. Damit soll den Mitgliedern ermöglicht werden, z. B. Zeiten vorübergehender Erkrankungen, beruflich bedingter Abwesenheit u. ä. zu überbrücken. Die Mitgliedschaft beginnt jedoch auch in diesen Fällen mit dem Wiedereintritt neu.

Wir bitten alle Mitglieder, den Vorstand bei der Durchführung der Satzung zu unterstützen.

WIR BITTEN ALLE MITGLIEDER, DEN VORSTAND BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SATZUNG ZU UNTERSTÜTZEN.

ALLE VORANGEGANGENEN MERKBLÄTTER VERLIEREN HIERMIT IHRE GÜLTIGKEIT.

Der Vorstand